



Kreisamtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach
Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach — Schriftleitung: Der Landrat
Druck und Verlag: Otto Wirth, Buchdruckerei und Verlag, 845 Amberg

Nummer 10

Freitag, 1. März 1974

Nummer 10

I 2 a

Änderung des Sprengels der öffentlichen Sonderschule für Lernbehinderte in Auerbach i. d. OPf.

Der Sprengel der Sonderschule Auerbach i. d. OPf. wurde mit folgender Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 20. 11. 1973 Nr. 240 — 3005 AM 78 I neu festgesetzt:

Verordnung über die Änderung der Sprengel der öffentlichen Sonderschulen für Lernbehinderte Auerbach i. d. OPf. (Landkreis Amberg-Sulzbach) und Eschenbach i. d. OPf. (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) vom 20. November 1973 Nr. 240 — 3005 AM 78 I

Aufgrund der Art. 1 und 4 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (SoSchG) vom 25. 6. 1965 (GVBL. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. 6. 72 (GVBl. S. 89), i. V. mit § 3 Nr. 1 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Sonderschulgesetzes (6. DVSoSchG) vom 8. 12. 1970 (GVBl. S. 671) und Art. 14—16 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. 11. 1966 (GVBl. S. 402, ber. S. 501 und 1967 S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 6. 1972 (GVBl. S. 214), erlassen die Regierungen der Oberpfalz, von Mittelfranken und von Oberfranken im Benehmen mit den beteiligten Gebietskörperschaften, Elternbeiräten und kirchlichen Oberbehörden folgende Verordnung:

§ 1

Das Gebiet der Gemeinde Höfen, Landkreis Nürnberger Land (Regierungsbezirk Mittelfranken), wird in den Sprengel der öffentlichen Sonderschule für Lernbehinderte Auerbach i. d. OPf. eingegliedert.

§ 2

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Penzenreuth und Troschenreuth, das seit 1. 7. 1972 zum Gebiet der Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth (Regierungsbezirk Oberfranken), gehört, wird aus dem Sprengel der öffentlichen Sonderschule für Lernbehinderte Auerbach i. d. OPf. ausgegliedert.

§ 3

Das Gebiet der Gemeinde Neuzirkendorf, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, wird aus dem Sprengel der öffentlichen Sonderschule für Lernbehinderte Auerbach i. d. OPf. ausgegliedert und dem Sprengel der

Inhalt

Seite

Änderung d. Sprengels d. öffentl. Sonderschule f. Lernbehinderte i. Auerbach i. d. OPf.	1
Änderung v. Wasserschutzgebietsverordnungen 2/3	
Änderung d. Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Auerbach i. d. OPf.	4
Flurbereinigung Wolfsefeld, Lkr. AM-SUL	4
Übung der NATO-Streitkräfte	4
Zuchtviehmarkt	4
Verlust von Sparkassenbüchern	5
Haushaltssatzung 1974 d. Stadt Su.-Ro.	5
Stellenausschreibung	5

öffentlichen Sonderschule für Lernbehinderte Eschenbach i. d. OPf. eingegliedert.

§ 4

Im übrigen bleibt der Bestand der durch Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 27. August 1969 Nr. II 6 b — 3005 ESB 6 (RABL. S. 214) errichteten Sonderschule für Lernbehinderte Auerbach i. d. OPf. unverändert. Träger des Sachbedarfs dieser Schule sind der Landkreis Amberg-Sulzbach sowie der Markt Neuhaus a. d. Pegnitz und die Gemeinde Höfen, beide Landkreis Nürnberger Land (Regierungsbezirk Mittelfranken). Der Landkreis und die beiden Gemeinden bilden einen Schulverband, solange nicht eine der Gebietskörperschaften die alleinige Trägerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernimmt.

§ 5

Die Schule führt die Bezeichnung: „Sonderschule für Lernbehinderte Auerbach i. d. OPf.“

§ 6

- Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
- ein Teilgebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach, welches d. Gebiet nachstehender Gemeinden umfaßt:
 - Stadt Auerbach i. d. OPf.,
 - Gemeinde Degelsdorf,
 - Gemeinde Gunzendorf,
 - Gemeinde Michelfeld,
 - Gemeinde Nasnitz,
 - Gemeinde Nitzlbuch,
 - Gemeinde Ranzenthal;
 - das Gebiet des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz und der Gemeinde Höfen, beide Landkreis Nürnberger Land (Regierungsbezirk Mittelfranken).

den Landkreis Sulzbach-Rosenberg Nr. 43 vom 2. 11. 1962 — wird gestrichen.

4. § 8 Satz 2 der Verordnung des Landratsamts Sulzbach-Rosenberg vom 30. 5. 1969 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der ehemaligen Gemeinde Grünreuth — bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Sulzbach-Rosenberg Nr. 18 vom 6. 6. 1969 — wird gestrichen.
5. § 5 Satz 2 der Verordnung des Landratsamts Eschenbach vom 27. 9. 1966 zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gunzendorf — bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Eschenbach Nr. 25 vom 1. 10. 1966 — wird gestrichen.
6. § 8 Satz 2 der Verordnung des Landratsamts Eschenbach vom 6. 8. 1969 zum Schutz der Wassergewinnungsanlage der Taubstummenanstalt Michelfeld — bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Eschenbach Nr. 28 vom 16. 8. 1969 — wird gestrichen.
7. § 11 Satz 2 der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 20. 2. 1960 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Nürnberg — bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Eschenbach Nr. 6 vom 27. 2. 1960 — wird gestrichen.
8. § 2 Satz 2 der Verordnung des Landratsamts Eschenbach vom 30. 9. 1965 zur Änderung der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 20. 2. 1960 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Nürnberg — bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Eschenbach Nr. 24 vom 21. 10. 1965 — wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt in Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, 14. 2. 1974
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dienststelle
Sulzbach-Rosenberg
Dr. Raß, Landrat

III 1

Vollzug der Wassergesetze; Geltungsdauer von Wasserschutzgebietsverordnungen

Verordnung über die Sicherung des Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hahnbach;
Verordnung des Landratsamtes über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Freudenberg für die öffentliche Wasserversorgung der Freudengeruppe;
Verordnung zum Schutze der gemeindlichen Trinkwasserversorgungsanlage und des Trinkwassers in der ehemaligen Gemeinde Thanheim (jetzt Gemeinde Ensdorf);
Verordnung zum Schutze der gemeindlichen Trinkwasserversorgungsanlage und des Trinkwassers in der ehemaligen Gemeinde Vilshofen (jetzt Gemeinde Rieden);
Verordnung über den Schutz des durch die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ensdorf benutzten Grund-

wassers und der Einrichtungen, die der Wasserversorgung dienen;

Verordnung zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage der ehemaligen Gemeinde Trisching (jetzt Gemeinde Schmidgaden, Landkreis Schwandorf) benutzten Grundwassers;

Verordnung zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage der ehemaligen Gemeinde Weißenberg (jetzt Gemeinde Edelsfeld) benutzten Grundwassers;

Verordnung zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Hannesreuth, ehemalige Gemeinde Sigras (jetzt Gemeinde Edelsfeld) benutzten Grundwassers.

Anderungsverordnung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl I S. 1110) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Art. 35, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1970 (GVBl 1971 S. 41) folgende

Verordnung:

§ 1

§ 9 Satz 2 der Verordnung des Landratsamtes Amberg über die Sicherung des Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hahnbach vom 2. 3. 1970 — bekanntgemacht im Kreisamtsblatt Nr. 5 vom 1. 2. 1971 — wird gestrichen.

§ 9 Satz 2 der Verordnung des Landratsamtes Amberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Freudenberg für die öffentliche Wasserversorgung der Freudengeruppe vom 25. 10. 1971 — bekanntgemacht im Kreisamtsblatt Nr. 40 vom 5. 11. 1971 — wird gestrichen.

§ 8 Satz 2 der Verordnung der ehemaligen Gemeinde Thanheim (jetzt Gemeinde Ensdorf) zum Schutz der gemeindlichen Trinkwasserversorgungsanlage und des Trinkwassers in der ehemaligen Gemeinde Thanheim vom 18. 1. 1960 — bekanntgemacht im Kreisamtsblatt Nr. 7 vom 29. 2. 1960 — wird gestrichen.

§ 8 Satz 2 der Verordnung der ehemaligen Gemeinde Vilshofen (jetzt Gemeinde Rieden) zum Schutz der gemeindlichen Trinkwasserversorgungsanlage und des Trinkwassers in der ehemaligen Gemeinde Vilshofen vom 25. 1. 1960 — bekanntgemacht im Kreisamtsblatt Nr. 7 vom 29. 2. 1960 — wird gestrichen.

§ 5 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes Amberg über den Schutz des durch die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ensdorf benutzten Grundwassers und der Einrichtungen, die der Wasserversorgung dienen vom 4. 2. 1966 — bekanntgemacht im Kreisamtsblatt Nr. 17 vom 1. 4. 1966 — wird gestrichen.

§ 4 Satz 2 der Verordnung des Landratsamtes Amberg zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage der ehemaligen Gemeinde Trisching (jetzt Gemeinde Schmidgaden, Landkreis Schwandorf) benutzten Grundwassers vom 16. 1. 1962 — bekanntgemacht im Kreisamtsblatt Nr. 9 vom 19. 2. 1962 — wird gestrichen.

§ 4 Satz 2 der Verordnung des Landratsamtes Amberg zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage der ehemaligen Gemeinde Weißenberg (jetzt Gemeinde Edels-

(feld) benutzten Grundwassers vom 3. 9. 1962 — bekanntgemacht im Kreisamtsblatt Nr. 33 vom 7. 9. 1962 — wird gestrichen.

§ 4 Satz 2 der Verordnung des Landratsamtes Amberg zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Hannesreuth, ehemalige Gemeinde Sigras (jetzt Gemeinde Edelsfeld) benutzten Grundwassers vom 30. 11. 1962 — bekanntgemacht im Kreisamtsblatt Nr. 44 vom 21. 12. 1962 — wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt in Kraft.

Amberg, 21. 2. 1974

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Raß, Landrat

II 6.

Übung der NATO - Streitkräfte

Nach Mitteilung der Regierung der Oberpfalz, Regensburg, findet vom 13. März bis 8. April 1974 eine Übung der amerikanischen Streitkräfte statt.

Umgrenzung: nördlicher Landkreis Amberg-Sulzbach.

Die Bevölkerung wird ersucht, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen, sowie auf die Bestimmungen des § 9 des Sprengstoffgesetzes und des StGB (Diebstahl bzw. Hehlerei) bei unbefugter Inbesitznahme von Fundmunition wird besonders hingewiesen. Die Jagdausübungsberechtigten und Bewohner abgelegener Höfe sind durch die Gemeinde zu verständigen. Die Jagdausübungsberechtigten haben Bedenken gegen die Übung unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

Schadenersatzansprüche für eventuelle Schäden sind innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem der Geschädigte Kenntnis von dem Schaden erlangt hat, beim Amt für Verteidigungslasten in 85 Nürnberg, Coburgerstraße 62, Postfach 150320, geltend zu machen.

Auf das Handblatt über Manöverschäden i. d. F. vom Januar 1965 wird verwiesen, das beim VLA Nürnberg angefordert werden könnte.

Amberg, 20. 2. 1974

Landratsamt
Dr. Raß, Landrat

I 3

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Auerbach i. d. OPf.

Der Stadtrat in Auerbach hat am 16. 1. 1974 den Erlaß einer Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung beschlossen, die mit Schreiben des Landratsamts vom 13. 2. 1974 genehmigt wurde. Die Satzung wird dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie in der Gemeindekanzlei niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindefachtafeln bekanntgegeben wird.

Sulzbach-Rosenberg, 13. 2. 1974

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dienststelle
Sulzbach-Rosenberg
Dr. Raß, Landrat

Flurbereinigung Wolfsehd, Lkr. Amberg-Sulzbach Nachstehend wird eine Bekanntmachung der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Ansbach veröffentlicht:

Öffentliche Bekanntmachung

In den Gemeindekanzleien Kastl, Ursensollen und Augsburg liegt für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens das Heft I der Vorschriften und Anweisungen für die Flurbereinigung in Bayern (VAF — I „Das Flurbereinigungsverfahren in Bayern“) zur öffentlichen Einsicht aus.

Dieses Heft zeigt die Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung in den Grundzügen auf. Teilnehmer und sonstige interessierte Personen können das Heft in den genannten Gemeindekanzleien während der Dienststunden und nach Vereinbarung bei jedem Vorstandsmitglied einsehen.

Ansbach, 19. 2. 1974
Der Vorsitzende des Vorstands
der Teilnehmergemeinschaft
I. V.
gez. Luff, Oberinspektor

Amberg, 28. 2. 1974

Landkreis
In Vertretung: Bösl, stellv. Landrat

II 4

Zuchtviehmarkt der Oberpfälzer Zuchtverbände Weiden-Cham-Regensburg-Schwandorf/Opf.

500 Tiere
20 Bullen
300 Kühe, Kalbinnen, Jungrinder und Kälber
60 Eber
120 Sauen

Gesamtauftrieb der Rinder und Bullen aus staatlich anerkannten tbc- und brucellosefreien Beständen. Tier-